

Anmerkung:

1. Kaum ein Rechtsstreit hat das Kreditgewerbe in jüngerer Zeit so sehr beschäftigt wie der Vorlagebeschuß des XI. Zivilsenats des BGH vom 29.6.1999 an den Großen Senat für Zivilsachen. Mit diesem Beschuß hatte der XI. Zivilsenat den Großen Senat angerufen, um eine verbindliche Klärung des in der Literatur heftig diskutierten und in der Rechtsprechung überaus umstrittenen Problemkreises der Mithaftung von Ehegatten im Rahmen eines für den Ehepartner gewährten Darlehens durch Aufstellung einheitlicher Kriterien herbeizuführen. Nunmehr hat der IX. Zivilsenat unter dem Aktenzeichen XI ZR 10/98 zu dem Vorlagebeschuß des XI. Zivilsenats seinerseits Stellung genommen.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die mit einem Architekten verheiratete Klägerin hatte zusammen mit diesem einen Darlehensvertrag zur Sanierung eines Grundstücks unterschrieben. Der Ehegatte geriet später in Vermögensverfall. Die Klägerin selbst bezog Sozialhilfe. Die Beklagte, eine Landeskreditbank, vollstreckte zunächst in das Vermögen des Ehemannes, fiel aber mit einem Betrag von 419.393,17 DM aus, den sie nunmehr gegenüber der Klägerin geltend machte. Diese berief sich auf die Nichtigkeit des Darlehensvertrages. Das angerufene LG Karlsruhe lehnte den von ihr gestellten Antrag auf Prozeßkostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab, das OLG Karlsruhe gab der hiergegen gerichteten Beschwerde statt. Das LG Karlsruhe schloß sich in seiner Hauptsacheentscheidung der Begründung des OLG, die Geschäftsgrundlage für den Darlehensvertrag sei mit Scheidung der Ehe weggefallen, an. Hiergegen legte die beklagte Landeskreditbank Berufung beim OLG Karlsruhe ein, welche zurückgewiesen wurde. Das OLG führte aus: Beschränke sich der berechnigte Zweck eines Darlehensvertrages allein auf den Schutz des Kreditgebers vor Vermögensverlagerungen unter Ehegatten, könne der Gläubiger von vornherein nicht damit rechnen, vom mithaftenden Ehegatten Zahlungen zu erhalten, solange keine derartigen Umstände eingetreten seien. Im Rahmen des von der Beklagten eingeleiteten Revisionsverfahrens vor dem XI. Senat des BGH legte dieser sodann dem Gemeinsamen Senat für Zivilsachen einen Fragenkatalog zur Entscheidung mit Vorlagebeschuß (BGH v. 29.6.1999 – XI ZR 10/98, MDR 1999, 1208 ff mit Anm. Hahn) vor.

2. Eine Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen, wäre sie denn ergangen, hätte für die Kreditwirtschaft wie auch für die betroffenen Kredit- und Sicherungsgeber in dem einen wie auch in dem anderen Fall weitreichende Konsequenzen gehabt. Auch die anwaltliche Praxis wartete daher mit Spannung auf einen entsprechenden Beschuß, der nunmehr jedoch aus zwei Gründen nicht ergehen wird:

Zum einen hat der IX. Zivilsenat durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorlagebeschlusses erhoben, indem er die Entscheidungserheblichkeit der dem Gemeinsamen Senat vorgelegten Fragen verneint hat. Zum anderen hat die Beklagte und Revisionsklägerin unmittelbar nach Bekanntwerden des Beschlusses des IX. Zivilsenats des BGH den Rechtsstreit beendet, indem sie unter Zustimmung der Klägerin und Revisionsbeklagten die Rücknahme der Revision erklärte.

Der Revisionsrücknahme dürften neben rechtspolitischen Gesichtspunkten vor allem wirtschaftliche Erwägungen zugrunde gelegt haben, da das Kreditgewerbe nach dem jüngsten Beschluß des IX. Zivilsenats die Konsequenzen eines – als wahrscheinlich anzusehenden – Prozeßverlustes fürchtete. Die Deutlichkeit, mit der der IX. Zivilsenat seine Stellungnahme zur Zulässigkeit des Vorlagebeschlusses des XI. Zivilsenats abgegeben hatte, und der klare Hinweis darauf, daß eine Divergenz im Ergebnis nicht vorliege, veranlaßt die Revisionsklägerin, wohl im Interesse des gesamten Kreditgewerbes, die Rücknahme der Revision zu erklären. Im Ergebnis hatte der IX. Zivilsenat somit, ohne an dem Rechtsstreit im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 132 Abs. 3 GVG formell beteiligt worden zu sein, auf diesen gleichwohl eingewirkt und damit letztendlich zur Rücknahme der Revision beigetragen.

3. Der Beschluß des IX. Zivilsenats verdient zunächst in prozessualer Hinsicht besondere Beachtung. Der XI. Zivilsenat hatte einen Vorlagebeschluß erlassen, ohne eine vorherige Anfrage gem. § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG an den IX. Zivilsenat zu richten, was diesen dazu veranlaßte, auch ohne eine entsprechende Anfrage Stellung zu diesem Rechtsstreit zu nehmen. Hierbei beschränkte sich der IX. Zivilsenat jedoch nur scheinbar auf Ausführungen zu Zulässigkeitsfragen, insbesondere zu den Anforderungen an eine Divergenzvorlage gem. § 132 Abs. 2 GVG bzw. an die Grundsatzvorlage nach § 132 Abs. 4 GVG. Der IX. Zivilsenat nutzte die Gelegenheit, in der Sache selbst mit Hinweis auf die fehlende Entscheidungserheblichkeit Stellung zu nehmen: Der Gemeinsame Senat könne nicht mit einer Fragestellung angerufen werden, die lediglich die Begründung einer Entscheidung, nicht jedoch deren Ergebnis beeinflusse. In einer erheblichen Anzahl von Punkten – und auch im Ergebnis – bestehe nach Ansicht des IX. Zivilsenats keine Divergenz: Ob der Ehegatte die Leistung – so wie es der IX. Zivilsenat vertrete – endgültig nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage verweigern könne oder die Mithaftungsübernahme aus Gründen der Sittenwidrigkeit unwirksam sei, könne mit der Divergenzvorlage nicht geltend gemacht werden. Das Ergebnis sei – hiervon geht der IX. Zivilsenat wohl aus – in beiden Fällen identisch. Die Entscheidungserheblichkeit sei somit abzulehnen. Ob der IX. Zivilsenat mit dieser Mitteilung nicht über die eigentliche Zulässigkeitsthematik hinaus in unzulässiger Weise in der Sache selbst Stellung genommen hat, ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf die erklärte Klagerücknahme fraglich. Es dürfte kein Zufall sein, daß die Revisionsklägerin die Rücknahme unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden des Beschlusses vom 15.2.2000 erklärt hat.

4. In materiellrechtlicher Hinsicht ist der Beschluß des IX. Zivilsenats vom 15.2.2000 zumindest als richtungsweisend einzuordnen und daher in künftigen Verfahren zu beachten. Der Argumentation des IX. Zivilsenats kann unterdessen nicht ohne weiteres zugestimmt werden: Daß die Anwendung des Instituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu dem gleichen Ergebnis komme, wie die Annahme der Sittenwidrigkeit, dürfte lediglich in Einzelfällen, nicht jedoch prinzipiell richtig sein. In aller Regel ist davon auszugehen, daß die Annahme der Sittenwidrigkeit eines Vertrages an engere Voraussetzungen gebunden und somit in weniger Fällen einschlägig ist, als bei Anwendung des Instituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Hinzu kommt, daß beide Lösungsansätze zumindest dogmatisch betrachtet ganz unterschiedlicher Natur sind, so daß die These, es fehle an der Entscheidungserheblichkeit, zumindest als gewagt zu bezeichnen ist.

5. Eine verbindliche Klärung der von dem XI. Zivilsenat aufgeworfenen Fragen wäre aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis wünschenswert gewesen, wie nicht zuletzt mit Blick auf den Verfahrensgang in diesem Rechtsstreit offenbar wird: Immerhin hatte das LG Karlsruhe bereits im Prozeßkostenhilfverfahren die hinreichende Aussicht auf Erfolg verneint und auch der Beschwerde nicht stattgegeben. Allerdings stellt sich aber in prozeßrechtlicher Hinsicht, insoweit ist der Beschluß des IX. Senats zu begrüßen, die rechtspolitische Frage nach der Grenze von Vorlagebeschlüssen. Daß ein Kriterienkatalog der Rechtssicherung dienlich ist, bedarf keiner weiteren Erklärung. Ob ein Senat jedoch in der Weise, wie in dem Vorlagebeschluß geschehen, vorgehen darf, ist überaus fraglich, da ein derart weitgefaßter Beschluß in der Gefahr steht, die Grenze zum gesetzgeberischen Handeln zu überschreiten. Zu Recht hat der IX. Zivilsenat darauf hingewiesen, daß nur solche Anfragen vorgelegt werden dürften, die konkret entscheidungserheblich seien. Bei der Vielzahl der vorgelegten Fragen ist dies in der Tat zu bezweifeln. Eine abstrakte, von dem Fall losgelöste Anfrage würde bei entsprechender Beantwortung durch den Großen Senat dazu führen, daß die allgemeine Thematik in Teilen einer gutachterlichen Bewertung zugeführt würde. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Vorlageverfahrens. Allein der Gesetzgeber ist befugt und an dieser Stelle aufgerufen, die Grenzen finanzieller Mithaftung in den genannten Fällen zu bestimmen. Dem Verbraucherschutz dienlich wäre eine solche Regelung allemal.